



Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1)

Fragebogen

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter www.nw.ch → Vernehmlassungen abrufbar.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Organisation: Grüne Nidwalden

Vorname, Name: Erika Liem-Gander

Adresse, Ort: Postfach, 6370 Stans

Telefon-Nr. für Rückfragen: 079 471 10 30

1. Mitglieder der KESB und Zusammensetzung des Spruchkörpers (Art. 29 Abs. 2 und Art. 30a nEG ZGB sowie Ziff. 3.1 des Berichts):

Befürworten Sie die Verbesserung der Organisation der KESB und die dynamische Ausgestaltung des Spruchkörpers (Art. 29 Abs. 2 und Art. 30a nEG ZGB)?

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

2. Präsidium und Verfahrensleitung (Art. 30a n EG ZGB und Ziff. 3.2 des Berichts):

Befürworten Sie die Entflechtung der Aufgaben des Präsidiums sowie die Stärkung der Verfahrensleitung (Art. 30, Art. 30a und Art. 30b nEG ZGB)?

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

3. Geschäfte mit Einzelzuständigkeit (Art. 30b nEG ZGB und Ziff. 3.2 des Berichts):

Haben Sie Bemerkungen zur systematischen Neuregelung und Anpassung des Katalogs der Geschäfte mit Einzelzuständigkeit (Art. 30b nEG ZGB)?

Bemerkungen:

4. Grundsatz zur Kostentragung im Erwachsenenschutz (Art. 41 Abs. 1 nEG ZGB und Ziff. 3.3.2.2 des Berichts):

Befürworten Sie, dass die betroffenen Personen weiterhin die Kosten des Erwachsenenschutzverfahrens im Grundsatz tragen müssen (Art. 41 Abs. 1 nEG ZGB)?

Hinweis: Ist das Betreuungsgesetz anwendbar, trägt der Kanton wie bis anhin einen Grossteil der Kosten. Die betroffenen Personen bezahlen eine Eigenleistung und die Nebenkosten (Art. 41 Abs. 2 nEG ZGB).

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

5. Mittellosigkeit im Erwachsenenschutz (Art. 41 Abs. 3 nEG ZGB und Ziff. 3.3.2.2 des Berichts):

Befürworten Sie, dass die betroffenen Personen bei Mittellosigkeit ihren Kostenanteil nicht nur für stationäre, sondern neu auch für ambulante Massnahmen, die nicht von der Betreuungsgesetzgebung erfasst sind, bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinde geltend machen müssen (Art. 43 Abs. 3 nEG ZGB)?

Hinweis: Ist der Kanton gemäss Art. 28 des Sozialhilfegesetzes für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig, ist das Gesuch beim Kanton einzureichen.

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Wie definiert der Kanton «Mittellosigkeit»? Aus Sicht der Grünen NW müsste das Niveau der Einkommens-/Vermögensgrenze höher ausfallen als die Schwelle zum Eintritt in die wirtschaftliche Sozialhilfe

6. Grundsatz zur Kostentragung im Kinderschutz (Art. 42 nEG ZGB und Ziff. 3.3.2.1 des Berichts):

Befürworten Sie die Änderung, wonach der Kanton neu die amtlichen Kosten des Kinderschutzes trägt und auf den finanziellen Rückgriff auf das Kind bzw. die Eltern grundsätzlich verzichtet (Art. 42 Abs. 1 nEG ZGB)?

Hinweis: Die unterhaltspflichtigen Personen haben weiterhin einen angemessenen Teil der Kosten ambulanter und stationären Massnahmen zu tragen (Art. 42 Abs. 2 nEG ZGB).

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

7. Mittellosigkeit im Kinderschutz (Art. 42 Abs. 3 nEG ZGB und Ziff. 3.3.2.1 des Berichts):

Befürworten Sie, dass die unterhaltspflichtigen Personen bei Mittellosigkeit ihren Kostenanteil nicht nur für stationäre, sondern neu auch für ambulante Massnahmen, die nicht von der Betreuungsgesetzgebung erfasst sind, bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinde geltend machen müssen (Art. 42 Abs. 3 nEG ZGB)?

Hinweis: Ist der Kanton gemäss Art. 28 des Sozialhilfegesetzes für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig, ist das Gesuch beim Kanton einzureichen.

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Definition «Mittellosigkeit», s. Punkt 5

8. Unterstützungspflicht der Verwandten (Art. 43 nEG ZGB und Ziff. 4.1 des Berichts):

Befürworten Sie, dass die für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständige Gemeinde, welche die Kosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu tragen hat, weiterhin berechtigt ist, diese auf zivilrechtlichem Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend zu machen, der Kanton jedoch neu auf diese Möglichkeit verzichtet (Art. 43 nEG ZGB)?

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

9. Allgemeine Fragen und Bemerkungen:

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Teilrevision?

Bemerkungen:

Die Grünen Nidwalden schätzen die Entwicklung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde NW sehr, welche sich seit ihrem Start 2013 entgegen den vielen nationalen negativen Schlagzeilen zu einer professionellen Fachstelle manifestiert hat.

Bei der Kostentragung im Erwachsenen- sowie im Kinderschutz gilt es unbedingt, Schweleneffekte zu verhindern. Dies in Situationen, wenn selber Betroffene oder Eltern von Kindern mit einer angeordneten Abklärung bzw. Massnahmen durch ihren zu leistenden Kostenanteil in die wirtschaftliche Sozialhilfe abrutschen können und dadurch mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen haben (z.B. Verlust der Aufenthaltsbewilligung). Die Zusammenarbeit der Familien mit Beiständen darf nicht zusätzlich durch die Angst gefährdet werden, dass der Gang in die Sozialhilfe droht.

Datum: 26.4.2021

Unterschrift



Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens Freitag, 30. April 2021 an:**

28. April 2021 15:12

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

oder elektronisch an: staatskanzlei@nw.ch